



Landgericht Köln

Beschluss

In dem selbständigen Beweisverfahren

der Frau C. L., A. K. B., 5. Brühl

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt Dr. Martin Riemer,
Pingsdorfer Straße 89, 50321 Brühl,

gegen

die FuG Handelsgesellschaft West mbH & Co. KG, Europaallee 115, 50226 Frechen,

Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte K. & P.
Willy-Brandt-Platz 1, 50968 Hürth

hat die 36. Zivilkammer des Landgerichts Köln

am 09.07.2024

durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Kunze als Einzelrichterin

beschlossen:

Im selbständigen Beweisverfahren wird gemäß §§ 485 ff ZPO die Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens zu folgenden Fragen angeordnet:

1. Wurde die von der Antragsgegnerin bei der Antragstellerin eingebrachte Küche nach Maßgabe der nachstehenden Fragen ordnungsgemäß geplant?

- a. Wurden die richtigen Maße der Arbeitsplatte zur Planung verwendet?
- b. Wurden die Maße der Küche ordnungsgemäß erhoben und in der Planung verwertet?
- c. Wie wurde der Abzug des Kochfeldes geplant?
- d. Stellt eine Umleitung der Abzugsluft hinter die Küchenschränke eine ordnungsgemäße Belüftung dar?

2. Ist die Küche nach Maßgabe der folgenden Fragen aus technischer Sicht fehlerhaft, weist sie Mängel auf?

- a. Wurden alle zu der bestellten Küche gehörenden Türgriffe, Einlegeböden, Dämpfer und Schränke geliefert und angebaut?
- b. Wurde der Spritzschutz am Herd ordnungsgemäß angebracht?
- c. Wurden mangelfreie Elektrogeräte geliefert?
- d. Wurden bei den Ersatzlieferungen die nachfolgend benannten Küchenbestandteile geliefert und angebaut?
 - Spritzschutz
 - Fronttüre mit Knauf
 - Sitzbank und Stühle

3. War die Montage der Küche nach Maßgabe der nachfolgenden Fragen fachgerecht, oder bestehen insoweit aus technischer Sicht Fehler/Mängel?

- a. Wurden die Küchenschränke fachgerecht aufgebaut?
- b. Hängen die Hängeschränke wasserwaagengerade?
- c. Wurden die Elektrogeräte fachgerecht angeschlossen?
- d. Wurde die Beleuchtung fachgerecht angeschlossen?
- e. Wurde die Spüle ordnungsgemäß angeschlossen?
- f. Wurden alle Bedienungsanleitungen mitgegeben?
- g. Wurde der Spritzschutz ordnungsgemäß montiert?
- h. Wurde bei der Montage durch die Wand bis in den Flur gebohrt?
- i. Wurden alle Steckdosen ordnungsgemäß montiert?

4. Soweit bei den vorstehenden Fragen aus technischer Sicht Mängel festgestellt wurden:

- a. Welche Abweichungen lassen sich beheben?
 - b. Welche Abweichungen lassen sich nicht mehr beheben?
5. Welche Maßnahmen zu welchen Kosten sind erforderlich, um die infolge des Kucheneinbaus bedingten Beschädigungen an Boden und Wänden zu reparieren?

Der weitergehende Antrag wird zurückgewiesen.

Gründe

Soweit der weitergehende Antrag Obersätze aufwies, die über die konkret gerügten Mängel hinaus allgemein nach weiteren Mängeln fragten, wären diese Fragen - sofern sie nicht nur rhetorischer Art waren - auf eine allgemeine Ausforschung gerichtet gewesen. Es wurden deshalb entsprechende sprachliche Korrekturen vorgenommen und die Beweisfragen auf die konkret gerügten, bzw. gegebenenfalls von dem/der Sachverständigen vorgefundenen Mängel beschränkt. Zudem wurde sprachlich klargestellt, dass der/die Sachverständige sich nicht mit dem Rechtsbegriff des Mangels befassen, sondern prüfen soll, ob aus fachlich-technischer Sicht fehlerfrei gearbeitet wurde.

Um Vorschlag eines geeigneten Sachverständigen soll die Handwerkskammer Köln gebeten werden.

Der Sachverständige wird nur beauftragt, wenn die antragstellende Partei einen Auslagenvorschuss in Höhe von 4.000,00 Euro bei der Zahlstelle des Amtsgerichts Köln einzahlt.

Hierfür wird eine Frist von drei Wochen gesetzt.

Kunze